

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 18. August 2017

Seite 70

70. Jahrgang – Nr. 30

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Ausbildungsangebote der Stadt Coburg ab 1. September 2018

Ladenschlussgesetz; Ersuchen der Stadt Coburg um eine Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 LadSchlG aus Anlass der „Winterzaubernacht“ am Samstag, 02.12.2017

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ VOL/A

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VII „Nördliche Innenstadt“ (Teilbereiche VIIa und VIIb)

Landratsamt Coburg

Öffentliche Bekanntmachung des Tausches einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa / 1

Öffentliche Bekanntmachung des Tausches einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa / 2

Öffentliche Bekanntmachung des Tausches einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa / 3

Öffentliche Bekanntmachung des Tausches einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa / 4

Stadt und Landratsamt Coburg

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 238 Coburg vom 18.08.2017

Bekanntmachung, Bundestagswahl am 24. September 2017

Stadt Coburg

Die STADT COBURG bildet im Ausbildungsjahr ab 1. September 2018 in folgenden Ausbildungsberufen aus:

In der allgemeinen Verwaltung

Verwaltungsfachangestellte/r im Kommunaldienst

Mediengestalterin – Digital und Print, Fachrichtung Beratung und Technik

Wir erwarten, dass Sie mindestens über

- den Qualifizierten Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,5
- den Realschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 3,0
- der Allgemeinen Hochschulreife von nicht schlechter als 3,5

in den Haupt- und allgemeinbildenden Fächern verfügen.

Im Grünflächenamt

Gärtner/in – Fachrichtung Zierpflanzenbau Gärtner/in – Fachrichtung Garten und Landschaftsbau

Für diese Ausbildungen wird der Qualifizierende Hauptschulabschluss vorausgesetzt.

In den Kinderhäusern Seidmannsdorf und Oberer Bürglaß sowie im Kindergarten Creidlitz

Erzieherpraktikanten/innen zur Ableistung des sozialpädagogischen Seminars

Bei den Erzieherpraktikanten/innen ist ein mittlerer Bildungsabschluss erforderlich.

Weitere Hinweise zu den einzelnen Ausbildungsberufen finden Sie im Internet unter „www.coburg.de/ausbildung“.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungen bitte bis **15.10.2017** an das Personal- und Organisationsamt der Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg oder ausbildung@coburg.de.

**Ladenschlussgesetz;
Ersuchen der Stadt Coburg um eine Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 LadSchlG aus Anlass der „Winterzaubernacht“ am Samstag, 02.12.2017**

Mit Schreiben vom 09.08.2017 hat die Regierung von Oberfranken, Bayreuth folgenden Bescheid erlassen:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Coburg (Stadtplanauszug kann im Bürgerbüro eingesehen werden)

**am Samstag, 02.12.2017
in der Zeit von 20:00 Uhr – 23:00 Uhr**

Zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung „Winterzaubernacht“ und der Eröffnung des Coburger Weihnachtsmarktes geöffnet sein dürfen.

gez. Kehl

Regierungsdirektorin

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ VOL/A

Bezeichnung der Maßnahme: Amt für Informations- und Kommunikationstechnik – Hardwarebeschaffung

Bezeichnung des Auftrags: Storage-System

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Ort der Leistung: 96450 Coburg

Lieferungsfrist: September/Oktober 2017

Angebotsfrist: 29.08.2017 – 10:30 Uhr

Der Volltext der Bekanntmachung kann auf der Internetseite www.coburg.de/Vergabeseite eingesehen und dort die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen werden.

- (1) Das unter den Absätzen 1 und 2 beschriebene Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Nördliche Innenstadt“.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs.1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Coburg, den 27.07.2017
Stadt Coburg

gez. *Norbert Tessmer*

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Gemäß §§ 143 Abs. 1, 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung im Sinne von § 215 Abs. 1 BauGB ausdrücklich hingewiesen.

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), erlässt die Stadt Coburg folgende Satzung:

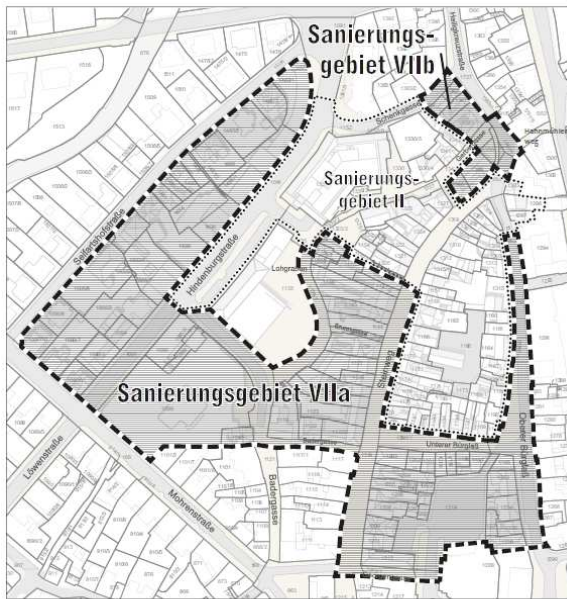
§1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (2) Im Gebiet „Nördliche Innenstadt“, welches eine Fläche von ca. 4,93 ha umfasst und in etwa durch die Straßenzüge Gemüsemarkt, Oberer Bürglaß, Heiligkreuzstraße, Schenkstraße, Seifartshofstraße, Mohrenstraße bis Fl.-Nr. 1099 Gemarkung Coburg, Badergasse, Steinweg und Georgengasse umgrenzt wird, sollen zur Behebung städtebaulicher Missstände Sanierungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt werden.
- (3) Die Abgrenzung des Gebietes ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 12.07.2017 im Maßstab 1:2.000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Im Gebiet liegen folgende Grundstücke, jeweils Gemarkung Coburg:

209-Teilfläche	1144	1208	1368
1090/3	1145	1209	1369
1090/4	1146	1211	1483/1
1090/7	1147/2	1212	1485/2
1090/8	1149	1212/1	1485/3
1090/10	1152	1213-Teilfläche	1486
1091	1155	1219	1491
1094	1155/1	1221	1491/2
1095	1155/2	1222	1492
1095/4	1156	1223	1492/2
1098	1195	1224	1493
1099	1197	1225	1494
1099/1	1198	1226	1498
1119	1199	1290	1498/1
1121	1200	1290/1	1499
1122	1201	1290/2	1502
1122/2	1202	1319	1502/1
1123	1203	1346	1502/2
1124	1204	1348	1505/3
1125	1205	1349	1505/5
1126	1205/2	1350	1505/6
1127	1205/3	1350/1	1505/7
1128	1206	1350/2	1727
1130	1206/2	1351	
1130/1	1207	1367	

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VII „Nördliche Innenstadt“ (Teilbereiche VIIa und VIIb)



Sanierungsgebiet „Nördliche Innenstadt“
(Sanierungsgebiet VII - Teilbereiche VIIa und VIIb)

12.07.2017 | M 1:2000

Landratsamt Coburg

Öffentliche Bekanntmachung des Tausches einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa / 1

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa tauscht die Grundstücksfläche der Gemarkung Elsa

Fl.Nr. 554/1: 21 qm

mit der Grundstücksfläche

Fl.Nr. 556/4: 49 qm.

Gegen den Tausch der Grundstücksfläche, der erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III. § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63)

kann binnen zwei Wochen ab dem Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zimmer 218, II. OG, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt am 18.08.2017.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, 08.08.2017
LANDRATSAMT

Lohmann

Öffentliche Bekanntmachung des Tausches einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa / 2

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa tauscht folgende Grundstücksfläche der Gemarkung Elsa

Fl.Nr. 508/2: 124 qm

mit den Grundstücksflächen

Fl.Nr. 510/1: 197 qm und

Fl.Nr. 510/2: 297 qm.

Gegen den Tausch der Grundstücksflächen, der erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III. § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen ab dem Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zimmer 218, II. OG, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt am 18.08.2017.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, 08.08.2017

LANDRATSAMT

Lohmann

Öffentliche Bekanntmachung des Tausches einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa / 3

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa tauscht die Grundstücksfläche der Gemarkung Elsa

Fl.Nr. 508/3: 38 qm

mit der Grundstücksfläche

Fl.Nr. 517/1: 38 qm.

Gegen den Tausch der Grundstücksfläche, der erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III. § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen ab dem Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zimmer 218, II. OG, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt am 18.08.2017.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, 08.08.2017
LANDRATSAMT

Lohmann

Öffentliche Bekanntmachung des Kaufes einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa / 4

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa kauft folgende Grundstücksfläche der Gemarkung Elsa

Fl.Nr. 515/1 mit 528 qm.

Gegen den Kauf der Grundstücksfläche, der erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III. § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen ab dem Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zimmer 218, II. OG, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt am 18.08.2017.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, 09.08.2017
LANDRATSAMT

Lohmann

Landrat

Stadt und Landratsamt Coburg

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Coburg wird in der Zeit von Montag, **04. September, bis Freitag, 08. September 2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Einwohneramt, Rosengasse 1, 1. OG, Zimmer 102 (barrierefrei)**, für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 04. bis **spätestens Freitag, 08. September 2017, 12.00 Uhr**, im Einwohneramt, Rosengasse 1, 1. OG, Zimmer 102, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 03. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 238 Coburg
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 22. September 2017, 18.00 Uhr**, im Einwohneramt, Rosengasse 1, 1. OG, Zimmer 102, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag**,

15.00 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 23. September 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Coburg, 18.08.2017
Norbert Tessmer / Oberbürgermeister

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
für den Wahlkreis 238 Coburg
vom 18.08.2017**

Repräsentative Wahlstatistik

Gemäß § 1 des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) ist das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag und der Wahl der Abgeordneten

des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

Danach sind in ausgewählten Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken über

a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,

b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

zu erstellen. In die Statistik unter Buchstabe b) sind auch ausgewählte Briefwahlbezirke einzubeziehen.

Zweck der Statistik

Zweck dieser Repräsentativstatistik ist, festzustellen, ob Männer oder Frauen die eine oder andere Partei häufiger wählen, von welchen Altersgruppen die einzelnen Parteien bevorzugt werden, ob jüngere oder ältere Staatsbürger stärker vom Wahlrecht Gebrauch machen. Das Ergebnis soll einen verlässlichen Einblick in die Zusammensetzung der Wahlberechtigten und der Wählerschaft der Parteien geben. Das Wahlgeheimnis bleibt bei all diesen Ermittlungen streng gewahrt.

Durchführung der Statistik

Die praktische Durchführung liegt bei den Gemeinden und dem Bayerischen Landesamt für Statistik.

Gegenstand der Erhebungen sind:

1. Feststellungen über die Wahlbeteiligung nach Geschlecht und je zehn Geburtsjahresgruppen der Wahlberechtigten,
2. Feststellungen über die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und sechs Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen.

Für die Durchführung der Wahl in den ausgewählten Wahlbezirken sind nur Stimmzettel mit den aufgedruckten Unterscheidungsbezeichnungen zu verwenden. Es gibt zwölf unterschiedliche Stimmzettel (für die sechs Geburtsjahresgruppen je Geschlecht), die in der linken oberen Ecke einen der folgenden Aufdrucke haben.

Die Kennbuchstaben stehen für die Männer und Frauen folgender Geburtsjahresgruppen:

A	Mann,	geb.	1993	bis	1999
B	Mann,	geb.	1983	bis	1992
C	Mann,	geb.	1973	bis	1982
D	Mann,	geb.	1958	bis	1972
E	Mann,	geb.	1948	bis	1957
F	Mann,	geb.	1947	und	früher
G	Frau,	geb.	1993	bis	1999

H	Frau,	geb.	1983	bis	1992
I	Frau,	geb.	1973	bis	1982
K	Frau,	geb.	1958	bis	1972
L	Frau,	geb.	1948	bis	1957
M	Frau,	geb.	1947	und	früher

Sowohl in Urnenwahlbezirken als auch bei der Briefwahl wird bei der Ausgabe der gekennzeichneten Stimmzettel die Feststellung getroffen, zu welcher der o. a. Gruppen der Wähler gehört.

Im Wahlkreis 238 Coburg werden anlässlich der Bundestagswahl 2017 in folgenden Urnen-/Briefwahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken erstellt:

Stadt Coburg, Wahlbezirk 9 (Staatliche Berufsschule II)

Stadt Coburg, Wahlbezirk 18 (Gymnasium Casimirianum)

Gemeinde Dörfles-Esbach, Briefwahlbezirk 11 (Rathaus)

Stadt Rödental, Wahlbezirk 5 (Grundschule Rödental-Mitte)

Stadt Rödental, Wahlbezirk 9 (Grundschule Rödental-Einberg)

Stadt Kronach, Wahlbezirk 17 (Ehemalige Schule OT Fischbach)

Markt Nordhalben, Wahlbezirk 2 (Haus des Gastes)

Gemeinde Reichenbach, Wahlbezirk 1 (Ehemalige Schule)

Information der Wähler

Zum Zweck der Information der Wähler werden vor den betroffenen Wahllokalen Aushänge (Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin im DIN-A-3-Format auf gelbem Papier) angebracht.

Zusätzlich wird dort das Merkblatt des Bundeswahlleiters zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zwecks Ausgabe an interessierte Wähler ausgelegt. Bei der Übermittlung von Briefwahlunterlagen wird das Merkblatt des Bundeswahlleiters beigelegt.

Vorkehrungen zur Sicherung des Wahlheimnisses

1. In die Auswahl werden nur Wahlbezirke mit einer für die Wahrung des Wahlheimnisses ausreichend großen Anzahl von Wahlberechtigten genommen;

2. Die Auszählungen nach den Unterscheidungsmerkmalen werden grundsätzlich örtlich und zeitlich vom Wahllokal, d.h. von der eigentlichen Wahlhandlung getrennt vorgenommen. Der Wahlvorstand lässt die aufgedruckten Merkmale bei der Ermittlung des Ergebnisses unberücksichtigt.

Die Stimmenauszählung nach den Unterscheidungsmerkmalen erfolgt grundsätzlich im Bayerischen Landesamt für Statistik;

3. die Ergebnisse der Sondererhebungen für einzelne Auswahlbezirke werden nicht veröffentlicht;

4. die Geburtsjahrgänge werden zu so großen Gruppen zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten Einzelner möglich sind;

5. Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden.

Die Kreiswahlleiterin

Stefanie Grundmann

Bekanntmachung Bundestagswahl am 24. September 2017

Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 238 Coburg

Die Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 238 Coburg vom 04. August 2017 wird wie folgt korrigiert:

Wahlkreis 238 Coburg

11. Hühnlein, Johannes, Groß- und Außenhandelskaufmann, Steinbruchgasse 30, 96489 Niederfüllbach, geb. 1984 in Kronach, Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Coburg, 15.08.2017

Die Kreiswahlleiterin des
Wahlkreises 238 Coburg

Stefanie Grundmann

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖